

Eugen Bündenbender GmbH & Co. KG — Behälter- und Apparatebau
Spezialität seit über 60 Jahren: Press- und Druckluftkessel — Warm- und Heißwasserbereiter
57250 Netphen, Köhlerweg 30-34

Telefon: (02738) 6942-6 — Fax: (02738) 393

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferers gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Erweiterungen und Ergänzungen sowie mündliche Abreden und Zusagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Schriftliche oder mündliche Mitteilungen des Bestellers sind unmittelbar an den Sitz des Lieferers, 57250 Netphen, zu richten. Vertreter sind nicht zur Entgegennahme oder Abgabe irgendwelcher den Lieferer bindenden Erklärungen befugt. Eine Teilunwirksamkeit der Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

2. Angebote

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend. Verbindlich zugesicherte Festpreise haben Gültigkeit für die Dauer von sechs Wochen, gerechnet ab Datum des Angebots. Die Annahme eines Angebotes bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist allein die Auftragsbestätigung maßgebend.

Die den Angeboten beigefügten Unterlagen, wie Zeichnungen, Größen und Leistungsangaben bleiben Eigentum des Lieferers. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers dürfen diese dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Eine Verpflichtung zur Überprüfung vom Besteller eingesandter Zeichnungen und sonstiger Angaben auf deren Richtigkeit und Tauglichkeit besteht nicht. Ein Ersatzanspruch des Bestellers bei Verlust, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen. Bei Bestellungen von Liefergegenständen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Besteller vorschreibt, trägt der Besteller die Verantwortung dafür, dass Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

Der Besteller stellt den Lieferer im Falle einer Inanspruchnahme frei.

3. Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk, 57250 Netphen, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Falls Verpackung erwünscht wird oder angebracht erscheint, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet. Kisten und Verschläge werden, wenn sie im Inland innerhalb vier Wochen in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei zurückgesandt werden, mit Zweidrittel des berechneten Wertes vergütet. Sonstiges Verpackungsmaterial wird, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, nicht zurückgenommen. Ändern sich bis zur Abwicklung des Liefervertrages die für uns geltenden Tarife oder die Materialpreise, so behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen.

Zahlungen sind bar ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Lieferer berechtigt, Kreditzinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz ohne besonderen Nachweis zu berechnen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, hieraus entstehende Kosten sind unverzüglich nach Bekanntgabe in bar auszugleichen. Wechsel erfolgen vorbehaltlich der Annahme durch die Finanzierungsgesellschaft (Bank oder Sparkasse).

Bei Zahlungsverzug, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Bestellers bekannt wird (Vergleichsverfahren, Konkurs), werden sämtliche auch etwa durch Wechselannahme gestundeten Forderungen in vollem Umfang sofort fällig.

4. Lieferung

Die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit ist nur annähernd und für uns unverbindlich, es sei denn, sie ist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und ggf. vereinbarter Vorauszahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder seine Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung. Nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit Rohstoffen oder Zulieferung berechtigen den Lieferer nach seiner Wahl zu angemessener Lieferfristverlängerung oder Rücktritt vom Vertrag.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs vorliegen. Ein Ersatzanspruch des Bestellers ist in jedem Falle ausgeschlossen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Die dadurch entstehenden Kosten und ein etwaiger Mindergewinn gehen zu Lasten des Bestellers. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Prüfungszugnisse pp. werden unabhängig von der Lieferung sofort nach Fertigstellung und Eingang des zuständigen TÜV o. a. an den Besteller weitergeleitet. Zahlungsvorbehalte sind ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang

Wenn die Lieferteile das Werk verlassen haben, geht die Gefahr auf den Besteller über; und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer andere Leistungen z. B. Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.

Angelieferte Gegenstände sind auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen, Teillieferungen sind zulässig.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder auf Wunsch des Bestellers, so geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers verpflichtet, die von diesen verlangten Versicherungen zu Lasten des Bestellers abzuschließen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Liefergegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Rechtsverhältnis des Lieferers zum Besteller entstehenden Ansprüche im Eigentum des Lieferers.

Ein Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB durch Verarbeitung oder Umwidmung ist ausgeschlossen. Der Besteller hat dieses dem Bearbeiter mitzuteilen. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB) steht dem Lieferer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der miteinander verbundenen oder vermischten beweglichen Sachen zu, wobei die neue Sache ebenfalls als Vorbehaltsware gilt. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferer der anderen Sachen vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware verpflichtet sich der Besteller, den Eigentumsvorbehalt dem Käufer offenzulegen und diesem nur das Anwartschaftsrecht zu übertragen oder die Sache an den Käufer mit Einwilligung des Lieferers bedingt zu übereignen. Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung und Verwertung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Gewährleistung und Haftung

Für eine gute Ausführung der Schweißfabrikate wird in der Weise Gewähr geleistet, dass alle während eines Jahres, vom Tage des Versands oder Bereitstellung an gerechnet durch fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung nach den nachstehenden Voraussetzungen nachgebessert oder ersetzt werden.

Für auf Druck zu prüfenden Waren ist nur die Druckprobe des Lieferers vor Versand maßgebend.

Behälter mit demontierbarem Deckel werden mit einer gut imprägnierten Dichtung versehen.

Alle Dichtungsschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Abmessungen, Gewichte und Abbildungen in Angeboten und Preislisten sind annähernd und für den Lieferer unverbindlich, soweit nicht DIN-Vorschriften etwas anderes besagen.

Die in den DIN Werkstoffnormen Stahl und Eisen eingesetzten oder die vom Lieferer aus bedingenen Toleranzen für Bleche und Eisen finden auch bei den Lieferungen Anwendung.

Eine Gewährleistung der Mängel der Erzeugnisse des Lieferers, übernimmt dieser nur für die ihm nachgewiesene Fabrikations- oder Materialfehler.

Voraussetzung hierfür ist eine sachgemäße Lagerung vor der Inbetriebnahme sowie die genaue Einhaltung der Betriebsvorschriften des Lieferers. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Transportschäden müssen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft beim Abnehmer von diesem schriftlich mit Tatbestandsprotokoll geltend gemacht werden.

Eine Haftung des Lieferers entfällt für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebstellung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung. Bei mangelhafter Wartung entfällt ebenfalls die Gewährleistung.

Die Haftung des Lieferers für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, ist unter Ausschluss weitergehender Ersatzansprüche wie folgt beschränkt:

Alle diejenigen Teile werden nach Wahl des Lieferers ausgebessert oder neu geliefert, die innerhalb von drei Monaten bei Erzeugnissen mit mehrfachem Anstrich (Korrosionshemmung), sechs Monaten bei Erzeugnissen mit Einbrenn- oder Gummierung, ein Jahr mit Emaillierung der Innverkleidung nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe, oder mangelnder Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Korrosionsschäden sind ausgeschlossen.

Demontage-, Montage- und Reisezeiten sowie Frachtkosten sind hierbei nicht in der Garantie einbegriffen.

Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Haftung befreit, übernommene Frachtkosten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäße, ohne vorhergehende Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die Reparatur mangelhafter oder beschädigter Teile erfolgt nur durch den Lieferer bzw. durch die von ihm benannten Dritten. Reparaturkosten Dritter werden ohne vorherige Zustimmung des Lieferers durch ihn nicht ersetzt.

Gewährleistungsansprüche können nur von dem ursprünglichen Besteller geltend gemacht werden. Mängel des Lieferers sind zur Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen nicht berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers als die vorstehend aufgeführten, insbesondere auf Wandlung, Minderung und Ersatz unmittlbarer und/oder mittlbarer Schäden (Folgeschäden) jeder Art sind ausgeschlossen. IST die Nachbesserung unmöglich oder bleibt sie ohne nachhaltigen Erfolg, so hat der Besteller lediglich ein Rücktrittsrecht.

8. Rücktritt vom Vertrag

Für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts, sowie Rücktritt wegen unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitt 4) der Lieferungsbedingungen bestehen nicht.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und über diese Bedingungen und dem Vertragsverhältnis ist das für 57250 Netphen zuständige Amtsgericht/Landgericht in 57072 Siegen.